

Entgeltordnung

Gültig ab 01.01.2024

§ 1 Aufnahmeentgelt

Aufnahmeentgelt für Instrumental- und Ensembleunterricht: 0,00 €

Aufnahmeentgelt für Musikalische Früherziehung (MFE) 0,00 €

(ohne Erstausrüstung u. Unterrichtsmaterial)

§ 2 Unterrichtsentsgelt

Grundstufe

	Monatsentgelt	Jahresentgelt
Musikalische Früherziehung (MFE)	28,00 €	336,00 €

Bei weniger als neun Schüler wird das Entgelt für Gruppen ab acht Schüler erhoben.

Instrumentaler Einzel- oder Gruppenunterricht:

	Unterrichtsdauer	Monatsentgelt	Jahresentgelt
1 Teilnehmer	60 Min.	112,00 €	1.344,00 €
2 Teilnehmer	60 Min.	61,00 €	732,00 €
3 Teilnehmer	60 Min.	46,00 €	552,00 €
8 Teilnehmer	60 Min.	34,00 €	408,00 €
1 Teilnehmer	45 Min.	84,00 €	1.008,00 €
2 Teilnehmer	45 Min.	46,00 €	552,00 €
3 Teilnehmer	45 Min.	36,00 €	432,00 €
1 Teilnehmer	30 Min.	56,00 €	672,00 €
2 Teilnehmer	30 Min.	31,00 €	372,00 €
3 Teilnehmer	30 Min.	27,00 €	324,00 €

Gruppen mit mehr als vier Teilnehmern auf Anfrage.

Ensembleunterricht mit oder ohne Hauptfach:
Schülerbands, Jugendblasorchester:

siehe Ensemble-Entgeltordnung
siehe Ensemble-Entgeltordnung

Kinderchöre

	Monatsentgelt	Jahresentgelt
Für Vereinsmitglieder	0,00 €	0,00 €
Alle anderen	15,00 €	180,00 €

Ergänzungsfächer	31,00 €	372,00 €
------------------	---------	----------

§ 3 Instrumentenmietentgelt

Anschaffungspreis bis EURO 500,00	20,00 €	240,00 €
Anschaffungspreis ab EURO 500,00	25,00 €	300,00 €

§ 4 Erwachsene

Für Erwachsene mit Einkommen wird kein Aufschlag erhoben

§ 5 Ermäßigungen

Voraussetzung: Der Schüler muss aus einer zuschussgebenden Gemeinde kommen und Mitglied im Trägerverein sein.

Familienermäßigung: Für das dritte angemeldete Familienmitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Mehrfachermäßigung: Entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Sozialermäßigung: Die Berechnung der Einkommensgrenze wird analog den pauschalierten monatlichen Regelleistungen / Sozialgeld nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und VII) durchgeführt. Die tatsächlichen monatlichen Belastungen des/der Gebührenpflichtigen werden bei dieser Berechnung berücksichtigt, wobei evtl. Einkommen des/der Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Einkommensgrenze als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr.

Sonderbegabtenermäßigung: Auf Antrag des zuständigen Lehrbeauftragten kann Sonderbegabtenermäßigung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

Sonderbestimmungen: Gebührenermäßigung bei Bewohnern karitativer Einrichtungen gemäß besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand. Sie beträgt zurzeit 50%.

§ 6 Rückerstattung

Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes. Fällt durch Verschulden der Pfälzischen Musikschule e.V. der Unterricht länger als drei Wochen pro Schuljahr aus, wird ab der vierten Unterrichtswoche für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde eine Erstattung gemäß folgender Formel statt:

$[Monatsentgelt] : [Monatswochenstunden] \times [Ausfallstunden] = \text{Erstattungsbetrag}$

Carlsberg, den 03.11.2023

gez. Michael Menke, 1. Vorsitzender